

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall
für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Kalletal
vom 18. November 2016**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 17. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaussalles

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kalletal haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaussalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Kalletal entstehen, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt..
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 30,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag des Verdienstaussfallpauschale wird auf 50,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Antrag auf Verdienstaussfall ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32699 Extertal, einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt- Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kalletal vom 15. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelanpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euroanpassung) vom 28. November 2001 außer Kraft.